

Gericht stoppt WVS: Kostenspaltung ausgesetzt

Bürger, die vom WVS einen Bescheid zur Zahlung von Teilbeiträgen für das Kanalnetz erhalten haben, können ihre Zahlungen stoppen. Das Gericht hat den Vollzug der Bescheide ausgesetzt.

Von Ute Weilbach 25.05.2013

Bad Salzungen - Der Wasser- und Abwasserverband Bad Salzungen (WVS) hat im Herbst 2012 in den Gemeinden Oechsen, Wölferbütt, Weilar, Klings, Bermbach, Empfertshausen, Urnshausen, Fischbach, Neidhartshausen, Diedorf und Zella Teilbeiträge für das Ortskanalnetz erhoben.

Ein Proteststurm flammte auf. Die Grundstückseigentümer in der Rhön wehrten sich, machten in vielen Einwohnerversammlungen ihrem Ärger Luft. Viele beriefen sich auf das Versprechen der Bürgermeister und WVS-Verantwortlichen insbesondere Ende der 1990er Jahre, dass sie für den Abwasserkanal in ihrer Straße erst zur Kasse gebeten werden, wenn der Anschluss an die Kläranlage erfolgt. Andere wollten auch einfach nicht einsehen, dass sie plötzlich für einen Abwasserkanal zahlen sollten, der vor 15 Jahren oder noch früher in den Boden gekommen ist. Widerstand formierte sich, die Bürgerinitiative "Rhön Aktiv" gründete sich. Der Protest hatte offensichtlich Erfolg. 1343 Bescheide hat der WVS erlassen, 437 Grundstückseigentümer legten beim Verband Widerspruch ein. 57 stellten beim Verwaltungsgericht Meiningen einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung. Vier Fälle davon griff das Verwaltungsgericht auf und kündigte an, vier Urteile zu sprechen. Das erste Urteil liegt dem Verband seit dem 30. April vor. Und es ist eindeutig. Das Gericht setzt den Vollzug der Bescheide aus. Binnen 14 Tagen war der WVS verpflichtet, alle 57 Grundstückseigentümer über das Urteil zu informieren, die bei Gericht den Antrag gestellt hatten. Mitte nächster Woche gehen beim WVS rund 2000 persönliche Schreiben an die Grundstücksbesitzer raus, die einen Bescheid zur Kostenspaltung erhalten haben, kündigte WVS-Werkleiter Heiko Pagel an.

BI kritisiert Urteil

Am Donnerstagabend, beim Treffen mit der Bürgerinitiative "Rhön Aktiv", informierten WVS-Verbandsvorsitzender Klaus Bohl, sein Stellvertreter Udo Schilling und Werkleiter Heiko Pagel zum ersten Mal ganz offiziell die Öffentlichkeit. Auf die Kritik von Carsten Brand, Sprecher der Bürgerinitiative, warum diese Information nicht früher möglich gewesen sei, zumal einige Grundstückseigentümer die Nachricht bereits Anfang Mai im Briefkasten hatten, rechtfertigten sich Bohl und Pagel damit, dass sie erst den Werksausschuss informieren und sich eine Meinung zum Urteil haben bilden müssen. Viele Grundstückseigentümer in der Rhön werden sich nun freuen, vorerst sind ihre Beitragszahlungen ausgesetzt. Die Freude der BI war sehr verhalten. Carsten Brand formulierte es so: "Ich gebe zu, wir waren erst gegen die Kostenspaltung. Dann haben wir uns damit beschäftigt und denken, es ist eine gute Sache, die Lasten für die Grundstückseigentümer werden gestreckt. Sie zahlen zuerst für den Kanal und können den Beitrag auf vier Jahre zinslos stunden und dann für die Kläranlage, auch dieser Beitrag kann auf vier Jahre zinslos gestreckt werden. Bei einem Vollbeitrag müsste alles in vier Jahren abgezahlt sein". Auch Jens Krämer, Diedorf, zeigte kaum Verständnis. Der Gesetzgeber erlasse ein Gesetz, die Verbände handelten. Es würden viel Nerven, Arbeit und Geld investiert und dann könne man alles wieder in die Tonne klopfen. Das sei leider nicht nur im Bereich Wasser und Abwasser so, daran krankten viele Bereiche der Gesellschaft.

Beschwerde beim OVG

Der WVS hat Beschwerde beim Thüringer Oberverwaltungsgericht eingelegt und wird das Urteil prüfen um zu entscheiden, mögliche Rechtsmittel einzulegen. Pagel macht darauf aufmerksam, dass das Gericht nicht die Satzung des Verbandes gekippt hat, sondern eine grundsätzliche Frage aufgeworfen hat, die im Thüringer Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt werden müsste. Der Freistaat habe 1997 die Kostenspaltung eingeführt, damit die Verbände bereits fertig gestellte Ortskanäle abrechnen können, um aus dem Dilemma der Vorfinanzierung über Kredite herauszukommen. Viele Thüringer Verbände hätten diese Möglichkeit genutzt. Diese Praxis sei seit damals von allen Thüringer Verwaltungsgerichten getragen worden. In dem jüngsten Urteil sei die Frage aufgeworfen, wann der Vorteil für den Grundstückseigentümer entsteht, wenn der Kanal vor der Haustür fertig ist oder erst mit dem Anschluss an die Kläranlage, in die er seine Abwässer ohne Vorklärung auf dem Grundstück einleiten kann. Solange auf dem Grundstück eine eigene Kläranlage benötigt wird - kein Vorteil, so der Richterspruch vereinfacht dargestellt. Für Pagel keine Frage der Satzung, sondern eine Lücke im Gesetz. Er hofft, dass die Thüringer Landesregierung das Gesetz bis Jahresende nachbessert.

Investitionen gekürzt

Für den WVS bedeutet das Urteil konkret, dass der Verband die Vollziehung aller Bescheide aussetzt, unabhängig davon, ob der Grundstückseigentümer vor Gericht gegangen ist oder Widerspruch eingelegt hat. Alle Bürger in der Rhön, die einen Bescheid zum Ortskanalnetz erhalten haben, können ihre Zahlungen erst einmal einstellen, so Pagel.

Folge: Im Verband werden die Investitionen im Jahr 2013 um zwei Millionen Euro auf acht Millionen Euro gekürzt. Investitionen werden wegfallen. Außerdem müsse in allen politischen Gremien beraten werden, welche alternativen Finanzierungsmöglichkeiten es gebe. Das Gericht verweist in seinem Beschluss auf die Möglichkeit der Vorfinanzierung.

Pagel macht darauf aufmerksam, dass das Gericht nur die Aussetzung des Vollzugs der Bescheide angeordnet hat, in der Hauptsache sei noch nicht verhandelt worden. Erst danach könne über eine mögliche Rückzahlung der bereits bezahlten Beiträge entschieden werden. Sie belaufen sich laut Pagel auf zirka 100 000 Euro.

Nur Ortskanalnetz

Die Zahlungen einstellen können nur die Bürger in den obengenannten Rhöngemeinden, die im Herbst 2012 einen Bescheid zum Ortskanalnetz mit einem Beitragssatz von 2,31 Euro erhalten haben. Alle anderen Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet, die den Vollbeitrag von 3,48 Euro zahlen, müssen weiter zahlen.